

Presseinfo Juli 2019 - 2

## **Reparaturen und Modernisierungen am Haus und in der Wohnung Ansatz in der Steuererklärung möglich**

Wer einen Handwerker beauftragt, um Reparaturen oder Modernisierungen am Haus oder in der selbstgenutzten Wohnung durchführen zu lassen, kann eine Steuerermäßigung dafür erhalten. „Diese beträgt 20 Prozent der Kosten ohne Material und ist auf 1.200 Euro im Jahr beschränkt“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Voraussetzung ist eine Rechnung, die nicht bar bezahlt wurde. Denkbar ist dies beispielsweise für die Sanierung des Bades, Reparaturen des Daches, Erneuerung der Fenster und Türen, Anbringung von Wärmedämmung oder die Installation einer Photovoltaikanlage. Manche dieser Arbeiten werden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder von regionalen Anbietern in Form eines Zuschusses oder eines zinsverbilligten Darlehens gefördert. Das betrifft beispielsweise den altersgerechten Umbau der Wohnung oder des Hauses, Sicherungsmaßnahmen für besseren Einbruchschutz oder die Nutzung erneuerbarer Energien, wie Photovoltaikanlagen. „Wird eine solche Fördermöglichkeit in Form eines Zuschusses oder zinsverbilligten Darlehens in Anspruch genommen, kann zusätzlich keine Steuerermäßigung in der Einkommensteuererklärung beantragt werden“, erklärt Nöll, denn es soll keine Doppelförderung gewährt werden. Zu beachten ist, dass es immer auf die geförderte Maßnahme und nicht auf die geförderte Summe ankommt. „Wird beispielsweise die Sicherung des Hauses gegen Einbruch mit 1.600 Euro gefördert und haben die Kosten hierfür 5.000 Euro betragen, gibt es auch für den verbleibenden Kostenanteil keine Steuerermäßigung mehr.“, erläutert Nöll. Im Vorfeld sollte deshalb immer genau geprüft werden, in welcher Höhe eine Förderung möglich ist und ob sich diese im Endeffekt als vorteilhafter im Vergleich zur Steuerermäßigung für die Handwerkerleistung erweist.